

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 08. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2021)

zum Thema:

Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 26.09.2021 in Berlin Marzahn-Hellersdorf

und **Antwort** vom 17. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 045
vom 8. November 2021
über Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 26.09.2021 in Berlin Marzahn-
Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen teilweise Sachverhalte, die dem Senat nicht aus unmittelbarer eigener Anschauung bekannt sind. Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1. Gab es Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen der Direktkandidaten (Erststimme) für das Berliner Abgeordnetenhaus in den Wahlkreisen 1 bis 6 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf? Wenn ja, welche und in welcher Größenordnung? Bitte Art und Umfang der Unregelmäßigkeiten für jedes betroffene Wahllokal in jedem der betroffenen Wahlkreise einzeln angeben.

Zu 1.:

Das Bezirksamt Marzahn Hellersdorf hat dazu die in der Anlage beigefügte Tabelle übersandt.

2. Beruhen die Unregelmäßigkeiten auf Indizien oder existieren konkrete Beweise? Falls Letzteres, bitte die konkreten Beweise für jede einzelne Unregelmäßigkeit aufführen.

Zu 2.:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu mitgeteilt, dass sich die Unregelmäßigkeiten aus den Wahl Niederschriften und im Wahlbezirk 10118 zusätzlich aus dem Wählerverzeichnis ergeben.

3. Wer war in den betroffenen Wahllokalen als Wahlvorstand tätig?

Zu 3.:

Die Wahlhelfenden nehmen ein öffentliches Amt wahr, sodass der Schutz ihrer personenbezogenen Daten, soweit sie Gegenstand öffentlicher Beratungen oder Entscheidungen im Wahlverfahren sind, hinter dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zurücktritt (vgl. Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 8 Rn. 5).

Konkret bedeutet das, dass bei Einsichtnahmen in die Niederschriften die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes nicht geschwärzt werden dürfen.

Die Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des ehrenamtlich tätigen Wahlvorstandes im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage kommt unter Abwägung des Grundrechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und des Informationsrechts des Abgeordneten jedoch nicht in Betracht, vor allem auch deshalb, weil der Abgeordnete die betreffende Niederschrift, in der die Namen festgehalten sind, ggf. beim zuständigen Wahlorgan einsehen kann.

4. Wie wurden die Wahlvorstände und Wahlhelfer im Vorfeld geschult? Wie wurde die Fach- und Sachkenntnis der Wahlvorstände und Wahlhelfer überprüft?

Zu 4.:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Von Wahlhelfenden in Schlüsselfunktionen (wahlvorstehende und schriftführende Personen sowie deren Stellvertretungen) wurde mit der Einberufung der Schulungsbedarf und die präferierte Schulungsform (Präsenzschiulung, eLearnig-Tool) abgefragt. Etwa 1.080 Wahlhelfende meldeten den Wunsch nach einer Präsenzschiulungsteilnahme an. Das Bezirkswahlamt schulte zu 36 Präsenzterminen in der Zeit vom 30. August 2021 bis 25. September 2021 diese 1.080 Wahlhelfenden. Die Präsenzschiulungen boten den anwesenden Wahlhelfenden Raum für Fragestellungen, um Unklarheiten unmittelbar auszuräumen. Darüber hinaus wurde durch die Landeswahlleitung ein eLearnig-Tool zur Verfügung gestellt. Wahlhelfenden in Schlüsselfunktionen wurden die Schulungsunterlagen des Bezirkswahlamtes entweder persönlich ausgehändigt oder postalisch übersandt. Eine Prüfung der Fach- und Sachkenntnisse der Wahlvorstände ist rechtlich nicht vorgesehen.

5. Von wem und nach welchen konkreten Kriterien wurden die Wahlvorstände und Wahlhelfer ausgewählt?

Zu 5.:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:

Die Wahlvorstände wurden auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 Satz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit §§ 6, 91 der Bundeswahlordnung (BWO) in Verbindung mit der Anordnung des Berliner Senats über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament vom 23. Oktober 2018 durch Mitarbeitende des Bezirkswahlamtes des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens einberufen. Zwingend erforderlich bei der Auswahl war die Feststellung der Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag. Die Mitglieder der Wahlvorstände sollten darüber hinaus insbesondere unparteilich, uneigennützig, gewissenhaft, gerecht, verantwortungsbewusst und zuverlässig sein.

6. Wann, von wem und nach welchen Kriterien wurden die Wahlvorstände und Wahlhelfer für die einzelnen Wahllokale zusammengestellt?

Zu 6.:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Die Mitarbeitenden des Bezirkswahlamtes setzten die Wahlvorstände nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Satz 4 BWG und § 6 Absatz 2 Satz 1 BWO möglichst aus dem

Kreis der Wahlberechtigten des Wahlbezirks zusammen. Dabei wurde versucht, die in der Bereitschaftserklärung von Wahlhelfenden angegebenen bevorzugten Einsatzorte und Funktionen zu berücksichtigen. Die Einberufung der Wahlvorstände erfolgte bis Ende Juli 2021.

7. Wie, wann und von wem wurden die mit der Durchführung der Wahlen Beauftragten in ihre konkreten Tätigkeiten am Wahltag eingewiesen und wo ist das dokumentiert?

Zu 7.:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Die Einweisung der Wahlhelfenden in Schlüsselfunktionen erfolgte durch das Bezirkswahlamt in den vorgenannten Schulungen. Diese erhielten zudem vorab per Post detailliertere Hinweise übersandt. Die wahlvorstehenden Personen waren angewiesen, das Wahllokal vorab zu besichtigen und erhielten dazu die erforderlichen Kontaktdaten. Am Samstag vor der Wahl wurden den Wahlvorstehenden die Wahlunterlagen übergeben.

8. Wurde die korrekte Durchführung der übertragenen Aufgaben am Wahltag in den einzelnen Wahllokalen überprüft? Wenn ja, von wem und wo ist das dokumentiert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Die Wahlvorstehenden meldeten bis 8:00 Uhr den im Kontaktzentrum tätigen Wahlhelfenden die Aufnahme der Tätigkeit des Wahlvorstandes und erklärten entsprechend ihre Arbeitsfähigkeit. Eine grundsätzliche Überprüfung der Wahlvorstände ist nicht vorgesehen und erfolgt allenfalls stichprobenartig oder aufgrund konkreter Hinweise.

Am 26. September 2021 ging ein solcher Hinweis von Wahlberechtigten zum Wahllokal im Wahlbezirk 10118 (fehlende Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis) telefonisch ein. Daraufhin statteten die Bezirkswahlleiterin und deren Stellvertreter dem dortigen Wahlvorstand gegen 14:30 Uhr einen Kontrollbesuch ab. Der Wahlvorsteher wurde aufgefordert, ab sofort entsprechende Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis zu setzen, die Zählliste der Niederschrift beizufügen und den Sachverhalt sowie den stattfindenden Kontrollbesuch als besondere Vorkommnisse in der Niederschrift zu protokollieren. Weiterhin wurde der Wahlvorsteher auf die Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung hingewiesen. Eine Beobachtung der Ergebnisermittlung im Wahlraum ist – unter Einhaltung der geltenden Abstand- und Hygieneregeln – zwingend zu ermöglichen. Der Wahlvorsteher wurde darauf hingewiesen, dass durch die fehlenden Stimmabgabevermerke ein Vertrauensverlust entstanden sein könnte. Um diesem zu begegnen, wurde der Wahlvorsteher angehalten, eine Wahlbeobachtung bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses großzügig zu ermöglichen.

Nachdem ebenfalls am 26. September 2021 bis 11:30 Uhr etwa drei Wahlvorstehende telefonisch bekannt gaben, dass versehentlich die Ausgabe der Stimmzettel für Erststimme zur Wahl des Abgeordnetenhauses versäumt wurde, obwohl Stimmzettel in ausreichender Anzahl vorhanden waren, wurden die Wahlhelfenden im Kontaktzentrum angewiesen, alle Wahlvorstände telefonisch zu kontaktieren und auf die korrekte Ausgabe der Stimmzettel hinzuweisen.

9. Waren die Wahlvorstände in Wahllokalen in Marzahn Hellersdorf, in den es nachweislich zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, Mitarbeiter des Bezirksamtes oder anderer Behörden im Bezirk? Falls ja, bitte konkrete Behörden/Dienststellen benennen.

Zu 9.:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

Die Zusammensetzung der Wahlvorstände je Wahlbezirk, bei den es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

| Wahlbezirk | Bundesbehörden | Landesbehörden | anderes Bezirksamt | Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf |
|------------|----------------|----------------|-----------------------|---------------------------------------|
| 10105 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| 10117 | 0 | 3 | 0 | 3 |
| 10118 | 0 | 1 | 0 | 2 |
| 10121 | 0 | 9 | 0 | 0 |
| 10122 | 0 | 8 | 0 | 0 |
| 10325 | 0 | 0 | 0 | 8 |
| 10416 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| 10505 | 0 | 2 | 0 | 0 |
| 10510 | 1 | 4 | 0 | 2 |
| 10530 | 0 | 2 | 0 | 1 |
| 10607 | 0 | 1 | 0 | 2 |
| 10624 | 1 | 6 | 0 | 1 |

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

Berlin, den 17. November 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anlage zur Schriftlichen Anfrage 19/10 045 über Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus in Marzahn-Hellersdorf

| Bezirk | BTW-Wahlkreis | AGH-Wahlkreis | Wahlbezirk | betroffener Stimmzettel | Ereignis/ Problem | | | | |
|---------------------|---------------------------------|---------------|------------|-------------------------|---|------------------------------------|--|--|---|
| | | | | | Wurden Stimmzettel trotz bestehender Wahlberechtigung nicht ausgegeben? | Wie viele Stimmzettel betraf dies? | Wurden Stimmzettel an nicht Wahlberechtigte ausgegeben? (bspw. an nur BVV-Wahlberechtigte alle StiZe) | In wie vielen Fällen ist dies vorgekommen? (ggf. über Schätzung der nur BTW und nur BVV-Wähler) | Sonstiges (bitte benennen) |
| Marzahn-Hellersdorf | | 1 | 10105 | AGH-Erst | ja | 190 | | | |
| Marzahn-Hellersdorf | | 1 | 10117 | AGH-Erst | ja | 99 | | | |
| Marzahn-Hellersdorf | | 1 | 10118 | | | | | | fehlende Stimmabgabe-Vermerke im Wählerverzeichnis |
| Marzahn-Hellersdorf | | 1 | 10121 | AGH-Erst | ja | 35 | | | |
| Marzahn-Hellersdorf | | 1 | 10122 | AGH-Erst | ja | 185 | | | |
| Marzahn-Hellersdorf | | 3 | 10325 | AGH-Erst | ja | 69 | | | |
| Marzahn-Hellersdorf | | 4 | 10416 | AGH-Zweit | | | nur BVV-Wahlberechtigte erhielten auch AGH-Zweitstimmzettel | 14 (laut Niederschrift) | |
| Marzahn-Hellersdorf | | 5 | 10505 | AGH-Erst | ja | 47 | | | |
| Marzahn-Hellersdorf | | 5 | 10510 | AGH-Erst | ja | 47 | | | |
| Marzahn-Hellersdorf | 85 - Berlin-Marzahn-Hellersdorf | 5 | 10530 | | | | | | fehlerhaftes Wählerverzeichnis bis 08:43 Uhr - nach Auskunft des Wahlvorstandes gaben 10 - 20 Wahlberechtigte dadurch keine Stimme ab |
| Marzahn-Hellersdorf | | 6 | 10607 | AGH-Erst | ja | 256 | | | |
| Marzahn-Hellersdorf | | 6 | 10624 | AGH-Erst | ja | 312 | | | |